

§ 37.

Die städtischen Unterbeamten sind, soweit nicht betreffs einzelner vom Stadtrate etwas anderes beschlossen worden ist, sämtlich unter der Bedingung eines beiden Teilen jederzeit freistellenden einwälzjährlichen Kündigungsberechtes anzustellen. Es darf von diesem Kündigungsberecht jedoch Beamten gegenüber, die bereits zehn Jahre im Dienste der Stadtgemeinde stehen und wenigstens 35 Jahre alt sind, nur im Falle grober Dienstverzögerung Gebrauch gemacht werden.

§ 38.

Die Gemeindeunterbeamten werden vom Stadtrate angestellt. Von der Wahl der für die Vermögensverwaltung oder für die städtischen Einnahmen anzustellenden Rechnungs- und Kassenbeamten hat der Stadtrat vor endgültiger Amtstellung die Stadtverordneten in Kenntnis zu setzen, die das Recht haben, der Wahl zu widersprechen.

§ 39.

Für die Gehälter der vom Stadtrate anzustellenden Beamten sind die jeweiligen besonderen Bestimmungen über die Dienstbezüge der städtischen Angestellten maßgebend. Die Gehälter sind in monatlichen Raten zu bezahlen und am ersten Tage jedes Monats für den ganzen Monat verdient und zahlbar.

IX.

Bezirksteilung und Bezirksvorsteher.

Gemischte ständige Ausschüsse.

§ 40.

Zur Unterstützung des Stadtrats bei der städtischen Verwaltung wird die Stadt Wilsdruff in vier Bezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk ist ein Bezirksvorsteher ernannt, der gleichzeitig als Armeopfleger zu fungieren hat.

Diese Bezirksvorsteher, welche von den Stadtverordneten in der aus § 4 Abs. 3 des Statuts für den Ortsarmenverband Wilsdruff ersichtlichen Weise auf je drei Jahre gewählt werden, sind Organe der städtischen Verwaltung und Polizei und erhalten für ihren Wirkungskreis eine von dem Stadtrate aufgestellte und, soweit solche polizeiliche Angelegenheiten anbelangt, von der Aufsichtsbehörde genehmigte Instruktion ausgehändigt.

§ 41.

Weiter werden zur Unterstützung des Stadtrats die folgenden ständigen Ausschüsse bestellt und jedes Jahr sofort nach der Einweisung der neuintronenden Stadtverordneten gemäß § 122 der revidierten Städteordnung neu gewählt:

1. der Rechts- und Verfassungsausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, 2 weiteren Ratsmitgliedern und 4 Stadtverordneten,
2. der Finanzausschuss, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern und 3 Stadtverordneten,
3. der Armenausschuss, dessen Zusammensetzung sich nach dem bestehenden Statut für den Ortsarmenverband Wilsdruff regelt,
4. der Bau- und Baupolizeiausschuss, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern, und 4 Stadtverordneten und einem Baufachverständigen, letzterem ohne beschließende Stimme,
5. der Krankenhausausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, 1 Ratsmitglied und 3 Stadtverordneten,
6. der Schulausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, 2 Ratsmitgliedern, 4 Stadtverordneten, 2 Bürgern, dem Ortspfarrer, dem Schuldirektor und 1 ständigen Lehrer,
7. der Sparkassenausschuss, der sich aus der in § 4 des vom Königlichen Ministerium des Innern unter dem 10. März 1862 genehmigten Regulativs der Sparkasse zu Wilsdruff ersichtlichen Weise zusammensetzt,
8. der Marktausschuss, bestehend aus 1 Ratsmitglied und 2 Stadtverordneten,
9. der Eingartierungsausschuss, dessen Zusammensetzung aus der in § 1 des Eingartierungsregulativs ersichtlichen Weise erfolgt,
10. der Feuerlöscherausschuss, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern, 3 Stadtverordneten und dem Branddirektor,

Wilsdruff, am 28. November 1912.

(L. S.)

11. der Elektrizitätswerks- und Wasserleitungsausschuss, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern, 3 Stadtverordneten und dem Betriebsleiter des Elektrizitäts- und Wasserwerks, letzterem ohne beschließende Stimme,
12. der Abschüttungsausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, 1 Ratsmitglied und 3 Stadtverordneten (vgl. § 21 des Autogenregulativs),
13. der Wirtschafts-, Forst- und Anlagenausschuss, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern und 3 Stadtverordneten,
14. der Wahlausschuss, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern (darunter der Bürgermeister), 3 Stadtverordneten und 3 wahlberechtigten Bürgern,
15. der Ausschuss für die Wohlfahrtspflege, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern, 2 Stadtverordneten, 1 wahlberechtigten Bürger und dem Polizeiarzte,
16. der Ausschuss für den Kinderhort, bestehend aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, 1 Ratsmitgliede, 2 Stadtverordneten und 1 auf Vorschlag des Schulausschusses zu wählenden Mitgliedern des hiesigen Lehrerkollegiums.

Der Ausschuss ist berechtigt, sich nach seinem Ermessen durch Zuwahl von volljährigen Einwohnern beiderlei Geschlechts der Stadt als beratenden Mitgliedern zu ergänzen.

17. der Industrie- und Verkehrsausschuss, bestehend aus 2 Ratsmitgliedern und 3 Stadtverordneten. Der Ausschuss ist berechtigt, sich nach seinem Ermessen durch Zuwahl von volljährigen Einwohnern der Stadt als beratenden Mitgliedern zu ergänzen.

Der Wirkungskreis der einzelnen Ausschüsse wird durch die diesem Ortsgesetz als Anlage A angefügte Geschäftsordnung bestimmt.

Auch insoweit durch diese Geschäftsordnung einzelne Ausschüsse mit der Beschlussfassung ausgestattet worden sind, bleiben sie dem Stadtrate untergeordnet.

Die Niederschriften über die Verhandlungen dieser Ausschüsse sind dem Stadtrate spätestens am zweiten Tage nach der Sitzung vorzulegen. Der Stadtrat übt das ihm zustehende Recht der Aufsicht in der Weise aus, daß er die Ausführung der gefassten Beschlüsse geschehen läßt oder beanstandet. Die Entscheidung hierüber soll längstens innerhalb acht Tagen erfolgen.

Bereits seines Aufsichtsrechts kann der Stadtrat auch selbständige Beschlüsse in den in Frage stehenden Verwaltungsangelegenheiten fassen; er hat jedoch vorher — von Dringlichkeitsfällen abgesehen — den zuständigen Ausschuss zu hören.

X.

Übergangsbestimmungen.

§ 42.

Die Durchführung der Erneuerung des Stadtverordnetenkollegiums nach vorstehendem Ortstatut erfolgt allmählich.

Im Dezember 1912 sind nur die nach dem bisherigen Ortstatut mit Ende 1912 ausscheidenden Stadtverordneten zu erneuern und zur Errichtung der in § 8 vorgesehenen Zahl vier Stadtverordnete neu hinzuzuwählen. Für die zu erlegenden und neu hinzuzuwählenden Stadtverordneten sind auch Ersatzmänner gemäß § 14 flq. zu wählen. Hinsichtlich der Ersatzmänner für die im Kollegium verbleibenden nach dem bisherigen Ortstatut gewählten Stadtverordneten verbleibt es bis zum Ausscheiden letzterer bei den bisherigen Bestimmungen.

Die im Dezember 1912 insgesamt zu wählenden sieben Stadtverordneten verteilen sich mit vier auf die Ansässigen und mit drei auf die Uraansässigen. Von ersteren sind je zwei von Gruppe A und B, von letzteren einer von Gruppe A und zwei von Gruppe B zu wählen.

Die von Gruppe A der Ansässigen im Dezember 1912 gewählten Stadtverordneten scheiden mit Ende 1913 wieder aus.

Von den von Gruppe B der Uraansässigen im Dezember 1912 gewählten Stadtverordneten scheidet ein durch das Los gemäß § 11 Abs. 2 zu bestimmender Stadtverordneter mit Ende 1914 aus.

§ 43.

Vorstehendes Ortstatut tritt mit §§ 8—20 und 42, mit §§ 10 und 14 in den durch § 42 vorgesehenen Abweichungen, sofort mit der Bekanntmachung, im übrigen am 1. Januar 1913 in Kraft.

Der Stadtgemeinderat.

Künzel, Bürgermeister.

Genehmigt,

1105 c II G.

zu § 41 unter Befreiung von den entgegenstehenden Bestimmungen in § 122 Abs. 1 der Revidierten Städteordnung.

Dresden, den 6. Dezember 1912.

(L. S.)

Ministerium des Innern.

Witzthum.

Pogel.

Anlage A.

Geschäftsordnung

für die gemischten ständigen Ausschüsse des Ortsgesetzes.

§ 1.

Die Wahlen für die in § 40 bezeichneten Ausschüsse erfolgen jedes Jahr sofort nach Einweisung der neugewählten Stadtverordneten. Bis zur Vornahme der Wahlen bleiben die Ausschüsse in ihrer bisherigen Zusammensetzung in Tätigkeit.

§ 2.

Den Vorsitz in den einzelnen Ausschüssen führt das von dem Stadtrate damit betraute Ratsmitglied und bei dessen Verhindern der in gleicher Weise bestellte Stellvertreter.

Soweit nicht durch Gesetz oder besondere ortsgesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, ist zur Gültigkeit eines Beschlusses, der nicht nur ein Gutachten darstellt, erforderlich, daß wenigstens die Hälfte der Ausschusssmitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen hat.

Die Beschlüsse kommen durch Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

§ 70 der Revidierten Städteordnung findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das beteiligte Mitglied bei der Beratung und Beschlussfassung abzutreten hat.